

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Magold und Horb.

No 39.

Dienstag, den 13. Mai

1849.

Stuttgart.

Die von verschiedenen Seiten erlassenen Aufforderungen zur Bildung sogenannter Freikorps machen es der Regierung zur Pflicht, sich über die gesellschaftliche Zulässigkeit der beabsichtigten Freischaaen offen auszusprechen. So gerne sie anerkennt, daß jene Bestrebungen häufig einer reinen Begeisterung für die Einheit und Größe des deutschen Vaterlandes entstammen, so darf sie doch nicht zugeben, daß der patriotische Eifer von dem Wege des Gesetzes abirre und daß die Ruhe des Landes bedroht werde. Würde bei dem Aufrufe zur Errichtung von Freischaaen nichts Anderes beabsichtigt, als daß die gesetzlich nicht zum Eintritt in die Bürgerwehr verpflichteten jungen Männer derselben beitreten sollen, so wäre lediglich nichts dagegen zu erinnern. Wenn aber die Meinung dahin geht, bewaffnete Korps zu organisiren, welche, unabhängig von der Staatsgewalt, auf eigene Faust oder nach dem Befehle von Vereinen mit dem Gewichte bewaffneter Schaaren in die politischen Angelegenheiten sich einmischen, so ist ein solches Beginnen mit den Gesetzen im Widerspruch und mit Erhaltung eines geordneten Zustandes unverträglich. Abgesehen davon, daß nach ganz unbestrittenen Grundsätzen des allgemeinen deutschen Staatsrechts das Aufgebot bewaffneter Bürger und die Leitung des Kriegswesens ausschließlich der Staatsgewalt zusteht, ist durch die württembergische Verfassungs-Urkunde dieser Satz, ohne welchen kein Rechtszustand gedacht werden kann, ausdrücklich ausgesprochen. Durch den §. 23 ist bestimmt, daß über das Recht, Waffen zu tragen, durch ein Gesetz nähere Vorschriften werden ertheilt werden, und eben so sind durch den §. 100 die Anstalten zu Bewaffnung der Bürger als Gegenstand der Gesetzgebung erklärt. Das Gesetz vom 1. April vorigen Jahrs erfüllt diese Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und gibt die

Formen an, in welchen die Verbindung bewaffneter Bürger außerhalb des Heeres stattfinden darf. Bewaffnete Vereine, welche sich in anderer Weise bilden, sind ungesetzlich, weil die Bildung solcher Vereine nicht an sich jedem Staatsbürger zusteht, sondern kraft der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung nur in der von dem Gesetze erlaubten Weise geschehen darf. Das Gesetz vom 1. April vorigen Jahrs, welches dem Volke in Beziehung auf Bewaffnung Rechte einräumt, die selbst die deutsche Reichsverfassung nicht kennt, hat lediglich keinen andern Zweck, als den Gebrauch der Waffen außerhalb des Heeres umfassend zu ordnen, und es spricht daher in Art. 38 als eine sich von selbst verstehende Folge der neuen Einrichtung die Auflösung der bisher unter Staatsaufsicht bestehenden Bürgermilitien aus. Zur Abschneidung jedes Mißverständnisses wurde überdies der dem ganzen Gesetze vom 1. April vorigen Jahrs zu Grunde liegende Satz, daß nur in der von demselben bestimmten Weise organisirte bewaffnete Korps bestehen dürfen, durch den §. 4 der K. Verordnung vom 1. Juni vorigen Jahrs noch besonders bekannt gemacht. Da nach dem Angeführten feststeht, daß in Württemberg, wie in jedem geordneten Staate, die Organisirung bewaffneter Schaaren nur von der Staatsgewalt in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ausgehen darf, so ist die Regierung verpflichtet, jedem Versuche, auf eine dem Gesetze widersprechende Weise bewaffnete Vereine zu stiften und den Frieden des Landes dadurch zu gefährden, mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln entgegenzutreten. Die Regierung wird aber auch im Falle der Gefahr ihrerseits durch die entsprechenden Maßregeln ihre Pflicht zu erfüllen wissen. In dem der unterzeichnete Vorstand des Departements des Innern diese Ueberzeugung offen erklärt, fordert er alle seine Mitbürger auf, daß jeder in seinem Theile dazu beitragen möge, den Eifer

der Jugend innerhalb der Schranken der Gesetzlichkeit zu halten; er warnt die Gemeinde-Obrigkeit vor der Begünstigung von Unternehmungen, welche für die Einzelnen sowohl, wie für die Gemeinden, die traurigsten Folgen haben können; er weist die Behörden an, mit den gesetzlichen Mitteln die Bildung von Freischaaen zu untersagen und zu verhindern, er spricht das Vertrauen zu den Bürgerwehren des Landes aus, daß sie, eingedenk ihrer Bestimmung, eine Stütze der gesetzlichen Ordnung seyn werden. Wenn rechtswidrige Handlungen durch Versäumung der Pflichten öffentlicher Organe vorkommen, so trifft diese die Verantwortung, und die Regierung wird sie von ihnen fordern.

Den 12. Mai 1849.

Der Vorstand des Departements des Innern: Duvernoy

Oberamt Magold.

Nach dem Inhalte eines von dem Agenten Sic und Comp. in Stuttgart dem K. Ministerium des Innern übergebenen Schreibens des Präfecten des Departements du Nord soll sich die Verfügung des französischen Ministers des Innern, hinsichtlich der Nichtzulassung von Auswanderern nach Frankreich, nur auf solche beziehen, welche von allen Geldmitteln entböhrt sind, und es werden alle diejenigen Auswanderer, die mit hinlänglichen Mitteln oder mit einem Schiffsafford versehen sind, ohne weitere Schwierigkeiten, wie es früher geschehen, durch Frankreich gelassen.

Der französische Gesandte hat sich bereit erklärt, die oben erwähnte Ministerial-Verfügung auch in diesem Sinne in Anwendung bringen zu wollen.

Die Ortsvorsteher haben dies öffentlich bekannt zu machen.

Den 11. Mai 1849.

K. Oberamt. Wiebbeckin.

Oberamt Magold.

Nachdem die Verfassung des deutschen Reiches als Beilage der Nr. 19 des Regierungsblattes erschienen ist, so wer-



den die Ortsvorsteher in Folge höheren Befehls angewiesen, dieses Reichsgrundgesetz in entsprechender Weise zu verkündigen. Den 12. Mai 1849.

Oberamtsgericht Nagold. Nagold.

Schulden-Liquidationen.

In den nachgenannten Santsachen ist zur Schulden-Liquidation etc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schluß der Liquidation ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse = Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Carl Stäckel, Bierbrauer von Egenhausen, am Freitag dem 22. Juni, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause in Egenhausen.
2) Peter Seeger, Fuhrmann von Spielberg, am Samstag dem 23. Juni, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Spielberg.
3) Jung Jakob Faßnacht von Mindersbach, Donnerstag den 28. Juni, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause in Mindersbach.
Den 14. Mai 1849. Königl. Oberamtsgericht. Berner.

Oberamtsgericht Nagold. Warth.

Aufforderung zweier

Verschollenen.

Johann Georg Theurer, geboren den 9. Januar 1767, und Georg Wilhelm Theurer, geboren den 12. April 1778, beide von Warth, Söhne des † Johann Georg Theurer von da, sind längst verschollen und es ist von ihrem Leben oder Tod nichts bekannt. Es ergeht daher an sie oder ihre etwaigen Erbeskerben die Aufforderung, sich binnen 90 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls das unter Pflegschaft stehende Vermögen derselben an ihre bekanntesten nächsten Intestaterberchtig-

ten vertheilt werden würde. Den 24. April 1849.

Königl. Oberamtsgericht. Berner.

Gerichtsnotariat Horb.

Mühl. Gerichtsbezirks Horb. Gläubiger-Aufruf.

Die unterzeichneten Stellen sind mit außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des im Jahr 1844 desertirten Oberkanoniers Heinrich Schäfer von Mühl beauftragt worden.

Es werden daher die hier unbekannt Gläubiger Schäfers aufgefordert, ihre Ansprüche an sein Vermögen bis zum 20. Mai d. J. bei dem R. Gerichts-Notariat Horb unter Vorlegung der Beweis-Mittel für ihre Forderungen anzumelden, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn später auf ihre Befriedigung keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Den 24. April 1849. R. Gerichtsnotariat Gemeinderath Horb. Mühl. Ruoff. Schultheiß Müller.

Forstamt Altenstaig.

Holzverkauf.



Es werden unter den bestehenden Bedingungen, worunter auch die der Bezahlung der Hälfte des Erlöses als Aufgeld gehört, versteigert werden:

Table with columns for location (e.g., Reimengrubenwald, Heidelbergesfall), quantity (e.g., 60, 50, 63), and type (e.g., Langholz, Sägflöße). Includes sub-sections for Revier Grömbach and Revier Pfalzgrafenweiler.

Table with columns for location (e.g., Weilerwald, Distrikt f., Eschenrieth), quantity (e.g., 150, 164, 47), and type (e.g., Langholz, Sägflöße). Includes sub-sections for Revier Pfalzgrafenweiler and Revier Pfahlberg.

Ebershardt, Oberamts Nagold. Haus- und Güter-Verkauf. In der Santsache des Johann Georg Kübler, bisherigen Gemeindepflegers, wird auf dem Rathhaus zu Ebershardt



Montag den 21. d. M. zum letzten Mal zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden:

Gebäude: Eine zweistöckige Behausung und Scheuer unter einem Dach, mitten im Dorf. Acker-, Brand- und Mähfeld: 15 Morgen 1/2 Viertel 17 1/2 Ruthen, gemeinderäthlich zu 3108 fl. geschätzt. Die Verkaufsverhandlung beginnt Nachmittags 1 Uhr, wobei besonders bemerkt werden muß, daß das ganze Anwesen auf 1898 fl. stehe.

Zugleich fer darauf sie nur d zugelassen Prädikat weisen k Den 12



Es wird gefest, un 1) Ein z Scheu im D 2) Ungef Acker- befeld auf C - Es wird bestimmt, Rathhaus mit eingela Den 11

Die vie vor einige Teufel, dahier, Na 3) Josepb wollen im amerika au mit sich ne Bürgen au dieß zur b und etwa fordert, ih

bei dem h tend zu m Gläubiger wenn ihne mehr gelei Den 9.

Zwei Ri Sat



04
25.5.49

unbekann-
aufgefordert,
mögen bis
em R. Ge-
Vorlegung
Forderungen
als sie sich
wenn später
Rücksicht
an.

Zugleich hat man auswärtige Käufer darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur dann zur Steigerung werden zugelassen werden, wenn sie sich über Prädikat und Vermögen genügend ausweisen können.

Den 12. Mai 1849.

Güterpfleger:
K e f.

W a r t h,
Oberamts Nagold.

Liegenschafts-Verkauf.

Es wird in der Gantfache des Jakob Schaible, Tagelöhners von hier, seine Liegenschaft dem Verkauf aus-



gesetzt, und zwar:

- 1) Ein zweistödiges Wohnhaus sammt Scheuer unter einem Dach, mitten im Dorf.
- 2) Ungefähr 6 Morgen 2 1/2 Viertel Acker-, Wiesen-, Brand- und Mahfeld, 1 Viertel Wald, welcher auf Ebershardter Markung liegt.

Es wird der Verkaufstag auf den 7. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr, bestimmt, und findet auf dem hiesigen Rathhaus statt, wozu die Liebhaber hie- mit eingeladen werden.

Den 11. Mai 1849.

Güterpfleger:
G r o ß m a n n.

Weitingen,
Gerichtsbezirks Horb.

Gläubiger - Aufruf.

Die vier hinterlassenen Kinder des vor einiger Zeit verstorbenen Celestin Teufel, gewesenen Gemeinderaths dahier, Namens 1) Johannes, 2) Leo, 3) Joseph und 4) Paulina Teufel, wollen im nächsten Monat nach Nordamerika auswandern und ihr Vermögen mit sich nehmen. Da sie nun keinen Bürgen aufbringen können, so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und etwa unbekannt Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche

innen 15 Tagen bei dem hiesigen Schultheißenamt geltend zu machen, widrigenfalls sich die Gläubiger selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen später keine Rechtshülfe mehr geleistet werden kann.

Den 9. Mai 1849.

Gemeinderath.
Der Vorstand:
Schultheiß Kalbacher.

Kinderwägelchen feil.

Zwei Kinderwägelchen verkauft billig Sattlermeister Schwarzkopf.

N a g o l d.

Nicht zu übersehen.

Die Unterzeichneten, von dem hiesigen Offiziercorps zu der nach Reutlingen ausgeschriebenen Versammlung von Bürgerwehr-Offizieren abgeschickt, erfahren bei ihrer so eben erfolgten Zurückkunft, daß die beurlaubten Soldaten schleunigst einberufen werden, und zwar nicht wie bisher durch den Stadtschultheißen, sondern unmittelbar durch das Oberamt.

Sie glauben nun folgenden Beschluß dieser Versammlung ohne Zeitverlust veröffentlichen zu müssen:

Es soll ein Aufruf an die Väter, Pfleger oder übrigen Verwandten von Soldaten ergehen, der jenen zur Pflicht machen soll, diese zu ermahnen, daß sie sich unter keinen Umständen gegen die deutsche Reichsverfassung und Centralgewalt gebrauchen lassen sollen, widrigenfalls sie Vermögens-Entziehung und der Fluch des Vaters treffen soll.

Zugleich bringen die Unterzeichneten ihren Mitbürgern zur Anzeige, daß sämtliche anwesende Bürgerwehrmänner den Eid auf die deutsche Reichsverfassung abgelegt haben und unter allen Umständen daran festhalten werden.

Den 14. Mai 1849.

Hauptmann Glemser von Altenstaig.
Lieutenant Reichert und } aus Nagold.
Adjutant-Lieutenant Pfeifer }

Anmerkung. Briefe, welche in obiger Richtung an Soldaten abge- sendet werden, wolle man an den Bürgerverein in Nagold senden, welcher diese portofrei an ihre Adresse überliefert wird.

So eben ist erschienen und bei Unterzeichnetem zu haben:

Deutschlands Zukunft

in
vier Gesichten.

Joel 3, 1. Eure Aeltesten sollen Träume haben, und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen.

Herausgegeben von einem Geistlichen.

Preis 6 kr. G. Zaiser, Buchdrucker.

Z w e r e n b e r g,
Oberamts Calw.

Gebäude-
und

Liegenschafts-Verkauf.

Die zur Gantmasse des Michael Schaible, Sonnenwirts dahier, gehörige Liegenschaft und Gebäude wird

am 5. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhaus wiederholt im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf ge-

Nagold. Bei mir ist zu haben:

bracht, wozu Kaufs Liebhaber eingeladen werden.

Den 4. Mai 1849.

Aus Auftrag:
Schultheiß Hanselmann.

S p i n n f a b r i k
bei Pfelsbhausen,
Oberamts Nagold.

Gips feil.

Gestampftes Gips, das Simri 3 1/2 fr., ist zu haben bei

Sanwald.

Die Deutsche Reichsverfassung

mit dem

Wahlgesetz

und den

deutschen Grundrechten.

G. Zaiser, Buchdrucker.

Von dem mit vielen Bildern verzierten

Unterhaltungs-Blatte für Stadt und Land

sind vom letzten Halbjahr noch einige Exemplare vorrätzig; dasselbe kostet nur 24 kr. der halbe Jahrgang und bekommt überdieß noch jeder Abnehmer

zwei schöne Stahlstiche

unentgeltlich dazu. Man wende sich an G. Zaiser, Buchdrucker in Nagold



H a i t e r b a c h.

Hagelversicherungs-Sache.

Auch für das Jahr 1849 ladet der Unterzeichnete zur Versicherung des Felder-Ertrags gegen Hagelschaden ein, und bittet die benachbarten Herren Ortsvorstände, ihre ortsangehörigen Gutsbesitzer auf dies wohlthätige Institut aufmerksam zu machen. Den 9. Mai 1849.



Stadtschultheiß Klein.

Altenstaig Dorf,
Oberamts Nagold.
Wagen-Verkauf.
Ein guter einspänniger Wagen sammt Leitern wird am

Montag dem 21. d. M.,
Nachmittags 1 Uhr,
im Exekutionswege im öffentlichen Aufsteich gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu die Kaufsliebhaber auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.



Den 12. Mai 1849.

Schultheiß Theurer.

S u l z,
Oberamts Nagold.
Frucht-Verkauf.
Auf dem hiesigen Rathhaus werden am Donnerstag dem 24. d. M., Morgens 9 Uhr,

100 Scheffel Dinkel,
14 Scheffel Dinfeldurchschlag und
30 Scheffel Haber,
gegen baare Bezahlung im Aufsteich verkauft.



Die Orts-Vorstände, denen dieses Blatt amtlich zukommt, werden ersucht, diesen Verkauf öffentlich bekannt machen zu lassen.

Den 11. Mai 1849.

Schultheiß Dürr.

N a g o l d.
Feinsten französischen Senf, à l'Esdragon, in Töpfen und offen, Web- und Strickgarne, Cigarren,

Steinfoblen und
Schusterhanf empfiehlt
C. Schwarz.

Altenstaig.
Verpachtung
der
Schildwirthschaft
zum
Mohren dabier
mit
Bierbrauerei
und
Keller.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine an sich gebrachte Schildwirthschaft zum Mohren mit Bierbrauerei und Keller in Pacht zu geben auf drei Jahre.



Zu bemerken ist, daß das Wirthschaftsgebäude neben dem Rathhaus steht und ein Mann, der gute Waare halten würde, sein gutes Auskommen hätte. Die Liebhaber wenden sich an
Job. Jakob Buob.

W i l d b e r g.

Weitere Beiträge aus dem Oberamtsbezirke und aus sonstiger Nähe für die Abgebrannten in Wildberg:

Parrei Simmersfeld 5 fl. 15 kr., ein Ungenannter in Altenstaig 20 kr., Karpfingen und Pfahlst 23 fl. 35 kr., Oberjesingen 12 fl. 45 kr., Böffingen und Weisingen 1 fl. 45 kr., Unterjesingen 10 fl. 15.

Freundlichen Dank für diese Gaben!
Den 12. Mai 1849.

Gemeinschaftliches Amt:
Käferle. Widmaier.

Erauer-Nachricht.

Altenstaig, den 10. Mai. Für die zahlreiche Begleitung bei dem am 9. dieß stattgehabten Leichenbegängnisse meines Vaters, so wie für den erhebenden Gesang an seiner Ruhestätte, sage ich und im Namen der Hinterbliebenen den herzlichsten Dank.

Der Sohn:
Friedrich Steiner,
Sattlermeister.

N a g o l d.
Zu vermietben.
Eine Wohnung bis Jacobi zu vermietben, wo, sagt
G. Zaiser, Buchdrucker.

Altenstaig.
Empfehlung von Erbsen
und
Saafsaamen.
Ebengenannte zwei Artikel sind in vorzüglich schöner Waare billig zu haben bei
Kaufmann Boger.

Unterschwandorf,
Oberamts Nagold.
Warnung.
Ich warne Jedermann, meinem Sohn Nathan Schlesinger etwas auf mich hin zu geben, indem ich nichts mehr für ihn bezahle.
Wittve Brannte Schlesinger.

(Eingesendet.)
Bei der letzten Zunftversammlung der Schuhmacher in A. hatten die Obermeister jedem Meister 2 kr. gegeben, was von diesen zur Armen-Unterstützung verwencet wurde, mit der Bemerkung, gehet hin und thuet desgleichen. Bei der Zunftversammlung der Schlosser in Nagold haben die Obermeister nichts hergegeben, folglich können die übrigen Meister auch nicht desgleichen thun.

Nagolder wöchentliche Frucht-, Brod-, Fleisch-, Viktualien- und Holz-Preise, den 12. Mai 1849.

Frucht- Gattungen.	Preis.						Verkauft wurden:		Erlös.		Brod-Preise.	1 Pfd. Lichte. zeroffene 22 kr. 1 Pfd. Lichte. gezogen 20 kr. 1 Pfd. Seife 16 kr.	
	höchster.	mittlerer.		niederer.		Sch.	Gr.	fl.	kr.	Holz-Preise.			
Dinkel, neu. 1 Sch.	4	fr. 54	fl. 4	fr. 43	fl. 4	32	149	1	703	37	4 Pfd. Kernendrod . . . 9 fr.	1 Pfd. Seife . . . 16 kr.	
Dinkel, alt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Pfd. Schwarzbrod . . . 7 "	1 Pfd. Seife . . . 16 kr.	
Kernen . . .	—	—	10	30	—	—	—	6	7	52	1 Weck a 9 Lth. 2 Qll. 1 "	Holz-Preise.	
Haber . . .	3	36	3	25	3	15	25	2	86	23	1 Pfd. Ochsenfleisch . . . 8 "	Bodseiten, 1' breit:	
Serfte . . .	6	56	6	30	6	24	11	2	73	8	1 " Rindfleisch . . . 7 "	raube . . . 30-36 "	
Mählfrucht 1 Sr.	—	—	1	—	—	—	2	—	16	—	1 " Hammelfleisch . . . — "	halbdauere . . . 40 "	
Waizen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 " Kalbfleisch . . . 6 "	blinde . . . 54 "	
Bohnen . . .	1	—	—	56	—	53	1	5	12	9	1 " Schweinefleisch . . . 8 "	Bretter, 1' br. 16-18 "	
Roggen . . .	—	—	—	54	—	—	2	4	18	—	1 " abgezogen . . . 8 "	9-10" br. 14 "	
Widen . . .	—	—	—	28	—	—	—	4	1	52	1 " unabgezogen . . . 9 "	Rahmenfenkel 10-12 "	
Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 " Fett-Preise.	Karren . . . 3-4 "	
Linfen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 " Schweine-Schmalz 22 "	Al. Buchenholz:	
Linf.-Serfte . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 " Rindschmalz . . . 20 "	pr. Achse 10 fl. 32 "	
Rog.-Waizen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 " Butter . . . 15 "	geköst 10 fl. 32 "	
												Al. Lannenholz:	
													pr. Achse 4 fl. 20 "
													geköst . . . fl. 204 "

Die Blattes von dem gerwehr gerwehr sandten lung, schleunig nicht wi heissen, Oberamts Diese terzeichn waiger rung, d. M. hie schreiben nur bei unmittel wie gew Ortsvor Daß ten vom hat sein der Ein somit re Vereinf die Cröp daß der Gen Str betreffen zugesand wieder Hier obigen E Cröffn an Sold im Allge den vorl durhaus Den 1 An Nach schen Re 19 des ist, so n auftragt ihren Ge